

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2018) 148 final
<b>BR-Drucksache:</b>	97/18 und zu 97/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM – S 1316 - 121
<b>Zielsetzung:</b>	Richtlinie für eine Digitalsteuer (Digital Service Tax) auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Die Europäische Kommission hat am 21.03.2018 Vorschläge unterbreitet, die sicherstellen sollen, dass digitale Geschäftstätigkeiten in der EU auf faire und wachstumsfreundliche Weise besteuert werden.</p> <p>Die derzeit geltenden Steuervorschriften wurden nicht für weltweit online tätige Unternehmen konzipiert, die nur eine geringe oder gar keine physische Präsenz aufweisen. Sie basieren auf dem Grundsatz, dass Gewinne am Ort der Wertschöpfung besteuert werden sollten. Die Besteuerung erfolgt ausgehend von der physischen Präsenz in dem betreffenden Land und ohne Berücksichtigung der Wertschöpfung, die durch die Beteiligung der Nutzer auch in anderen Steuergebieten generiert wird. Die digitale Wirtschaft beruht aber zum großen Teil auf immateriellen Vermögenswerten wie beispielsweise Nutzerdaten.</p> <p>Die Kommission hat deshalb zwei Richtlinienentwürfe vorgelegt, die zu einer faireren Besteuerung digitaler Geschäftstätigkeiten in der EU beitragen sollen. Als langfristige Lösung bevorzugt die EU-Kommission die Einführung einer sog. digitalen Betriebsstätte.</p> <p>Der zweite, im Folgenden vertieft untersuchte</p>

Vorschlag folgt dem Ruf mehrerer Mitgliedstaaten nach einer Zwischenlösung /-steuer für die wichtigsten digitalen Tätigkeiten, die derzeit in der EU nicht angemessen besteuert werden. Die bereits in einigen Mitgliedstaaten eingeführten oder geplanten unilateralen Maßnahmen unterscheiden sich erheblich. Sie bergen deshalb nach Auffassung der EU-Kommission die Gefahr einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts.

Deshalb verfolgt die Kommission auch als Zwischenlösung einen harmonisierten Ansatz. Diese soll in der Einführung einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen durch bestimmte Rechtsträger bestehen.

Ziele des Vorschlags sind:

- Schutz der Integrität des Binnenmarkts und Gewährleistung seines reibungslosen Funktionierens;
- Gewährleistung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte in der EU und Schutz der nationalen Steuerbemessungsgrundlagen vor einer Aushöhlung;
- Wahrung der sozialen Gerechtigkeit und gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle in der EU tätigen Unternehmen sowie
- Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung und Schließung der zurzeit in den internationalen Vorschriften bestehenden Lücken, die es einigen digitalen Unternehmen ermöglichen, sich der Besteuerung in den Ländern zu entziehen, in denen sie tätig sind und ihre Wertschöpfung erzielen.

Als Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie stützt sich die Kommission auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nicht – wie üblich – Artikel 115 AEUV. Jene Bestimmung ermöglicht es dem Rat, Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten über andere Formen der indirekten Besteuerung anzunehmen, soweit eine solche Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.

Inhalte des RL-E im Einzelnen:

### Steuerbare Erträge (Artikel 3)

Die Digitalsteuer soll nur auf Erträge aus der Erbringung derjenigen digitalen Dienstleistungen erhoben werden, die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer basieren. Besteuert werden sollen:

- Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen
- Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen
- Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden.

Die steuerbaren Erträge entsprechen den Gesamtbruttoerträgen eines Steuerpflichtigen abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger ähnlicher Steuern. Besteuert wird damit faktisch der Nettoumsatz.

### Steuerpflichtiger (Artikel 4)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 gilt ein Rechtsträger, der beide nachstehenden Schwellenwerte überschreitet, für die Zwecke der Digitalsteuer als Steuerpflichtiger:

- Die von dem Rechtsträger für das letzte Geschäftsjahr insgesamt gemeldeten weltweiten Umsätze überschreiten 750.000.000 €, und
- die von dem Rechtsträger in diesem Geschäftsjahr innerhalb der EU insgesamt erzielten steuerbaren Umsätze überschreiten 50.000.000 €.

### Ort der Besteuerung (Artikel 5)

Entsprechend dem Konzept der Wertschöpfung durch die Nutzer, welches dem objektiven Geltungsbereich der Digitalsteuer zugrunde liegt, sieht diese Bestimmung vor, dass die Digitalsteuer in dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten geschuldet wird, in dem/denen die Nutzer ansässig sind.

Die Ermittlung des Ortes der Nutzung eines Nutzergeräts und somit des Ortes der Besteuerung soll über die Internet-Protocol-Adresse (IP-Adresse) des Nutzergeräts oder, falls dies zu einer genaueren Bestimmung führt, über andere Methoden der Geolokalisierung erfolgen.

### Steueranspruch, Berechnung Steuersatz (Artikel 6 - 8)

Der Anspruch auf Erhebung der Digitalsteuer in einem Mitgliedstaat entsteht für den Anteil der von einem Steuerpflichtigen während eines Steuerzeitraums erwirtschafteten Umsätze. Der Digitalsteuersatz beträgt 3 %.

### Pflichten (Artikel 9 - 19)

In den Artikeln 9 bis 19 sind die Pflichten festgelegt, die Steuerpflichtige erfüllen müssten, die der Digitalsteuerpflicht unterliegen. Es ist ein Vereinfachungs-mechanismus in Form einer einzigen Anlaufstelle (One-Stop-Shop-Prinzip) vorgesehen (ähnlich wie bei der MwSt). Ein Steuerpflichtiger, der in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten der Digitalsteuer unterliegt, soll eine einzige Kontaktstelle haben, über die er seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Digitalsteuer nachkommen kann. Besteht Steuerpflicht in mehr als einem Mitgliedstaat, kann die Anlaufstelle, der sog. „Mitgliedstaat der Identifizierung“, ausgewählt werden. Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger für Körperschaftsteuerzwecke in einem Mitgliedstaat ansässig sein kann, hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Mitgliedstaats der Identifizierung.

	<p>Ein Steuerpflichtiger soll dem Mitgliedstaat der Identifizierung für jedes Kalenderjahr eine Digitalsteuererklärung vorlegen. Sie muss u.a. für jeden Mitgliedstaat, in dem für den relevanten Steuerzeitraum Digitalsteuer geschuldet wird, den Gesamtbetrag der steuerbaren Erträge zusammen mit dem für diesen Betrag während des betreffenden Steuerzeitraums in diesem Mitgliedstaat geschuldeten Digitalsteuerbetrag enthalten. Ein ausgewählter Mitgliedstaat der Identifizierung erhebt die Steuer im Namen der anderen Mitgliedstaaten, in denen Digitalsteuer anfällt. Der Steuerpflichtige schuldet jedoch die Digitalsteuer unmittelbar jedem Mitgliedstaat, in dem Digitalsteuer anfällt. Demzufolge ist jeder Mitgliedstaat, in dem Digitalsteuer anfällt, dazu befugt, die Zahlung unmittelbar gegenüber dem betreffenden Steuerpflichtigen durchzusetzen.</p> <p><u>Informationsaustausch (Artikel 20 – 23)</u></p> <p>Der Mitgliedstaat der Identifizierung leitet die Digitalsteuererklärungen an die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats weiter, in dem Digitalsteuer anfällt. Er soll zudem gewährleisten, dass gezahlte Beträge für andere Staaten an die dort zuständige Behörde weitergeleitet werden. Die Weiterleitung erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen.</p> <p><u>Schlussbestimmungen (Artikel 24 – 27)</u></p> <p>Die Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht ist bis zum 31.12.2019 vorgesehen. Die Anwendung soll ab 2020 erfolgen.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension digitaler Geschäftstätigkeiten taugen nationale Maßnahmen nur bedingt zur Lösung des Besteuerungsproblems. Einige derartige Maßnahmen, die unterschiedlichster Natur sein können, sind bereits in Kraft oder werden von den Mitgliedstaaten geplant. Dadurch könnte sich die Fragmentierung des Binnenmarkts und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen verstärken. Die EU-Kommission erwartet aus einheitlichen Vorschriften zudem eine Verringerung des Befolgungsaufwands für die</p>

	<p>Unternehmen. Ausgehend von der Zielsetzung genügt der RL-E dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV).</p> <p>Der Vorschlag geht nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verträge, insbesondere für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderliche Maß hinaus. Digitale Geschäftsmodelle unterliegen bisher in Deutschland und Europa einer im Vergleich deutlich niedrigeren Ertragssteuerbelastung als herkömmliche Unternehmen. Deshalb bedarf es einer kurzfristigen Schließung dieser Lücke. Der Vorschlag lässt das bisherige System der Unternehmensbesteuerung und Gewinnverteilung unverändert. Hinsichtlich der aus der Einführung einer neuen Steuer(art) resultierenden Schwierigkeiten und Friktionen ist zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um eine Interimslösung handeln soll. Der Vorschlag steht deshalb trotz der in der Stellungnahme aufgezeigten Aspekte im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV).</p> <p>Zweifel können aber an der von der Kommission verwendeten Rechtsgrundlage des Art 113 AEUV bestehen. Zudem könnte die Einführung einer neuen Steuer in Deutschland eine Verfassungsänderung erforderlich machen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Die Einführung einer Digitalsteuer hat negative Auswirkungen auf die Bund-Länder-Finanzbeziehungen; den Ländern – so auch Schleswig-Holstein - drohen nicht bezifferbare Ausfälle aus dem vorgesehenen Betriebsausgabenabzug bei den Ertragsteuern.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>BR 27. April 2018; weiteres ist noch nicht bekannt</p>